

https://publications.dainst.org

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Rudolf Till

Der Befehl. Zu Sempronius Asellio Fragment 8

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **3 • 1973** Seite / Page **109–118**

https://publications.dainst.org/journals/chiron/752/5121 • urn:nbn:de:0048-chiron-1973-3-p109-118-v5121.9

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München Weitere Informationen unter / For further information see https://publications.dainst.org/journals/chiron

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition 2510-5396

Verlag / Publisher Verlag C. H. Beck, München

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches İnstitut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0 Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (https://publications.dainst.org/terms-of-use) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizensierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (https://publications.dainst.org/terms-of-use) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

RUDOLF TILL

Der Befehl*

Zu Sempronius Asellio Fragment 8

Im ersten Buch seiner (Noctes Atticae) (Kap. 13) berichtet Gellius über die verschiedenen Auffassungen, wie man sich gegenüber officia zu verhalten habe: in officiis capiendis censendis iudicandisque, quae καθήκοντα philosophi appellant, quaeri solet, an negotio tibi dato et, quid omnino faceres, definito contra quid facere debeas, si eo facto videri possit res eventura prosperius exque utilitate eius, qui id tibi negotium mandavit. Es war das ein oft behandeltes Thema (§ 2). Die Grundsatzdiskussion geht letzten Endes auf die Schriften περί τοῦ καθήκοντος von Panaitios und Poseidonios zurück, vor allem wohl auf letzteren, der nach Ciceros Zeugnis (Att. 16, 11, 4) in seinem Werk das Thema καθῆκον κατὰ περίστασιν, wie sich die Pflichten zu den jeweiligen Umständen (officium ex tempore: Cic. off. 3, 32) verhalten, behandelte.¹ Welche Quelle Gellius benutzte, läßt sich nicht ausmachen.²

Zwei Ansichten wurden vertreten: non pauci stellten sich auf den Standpunkt, Befehl sei Befehl, man müsse ihn, dem Wortlaut entsprechend, ausführen.³ Sonst gäbe es einen Präzedenzfall (exemplum), quo bene consulta consilia religione mandati soluta corrumperentur. Die Gegenpositon (§ 5 ff.): Bei eigenständigem Handeln müsse man Nachteil und Vorteil sorgfältig abwägen; wenn dabei die utilitas überwiege, könne man gegen den Befehl handeln, um eine divinitus gebotene günstige Gelegenheit nicht ungenutzt vorübergehen zu lassen; ein solches exemplum non parendi sei dann nicht bedenklich.

Bis hierhin werden die beiden Auffassungen klar einander gegenübergestellt. Aber nun (§ 7f.) kommt ein subjektives Beurteilungsmoment hinzu, der grundsätzliche Standpunkt wird relativiert, denn die Vertreter der zweiten, flexibleren Auffassung betonen nachdrücklich, ihre Meinung gelte nicht generell. Man müsse vielmehr berücksichtigen, wer den Befehl erteilt habe (cuia res praeceptum-

^{*} Aus der ungedruckten Erlanger Festschrift zum 60. Geburtstag von Hans Strohm.

¹ K. REINHARDT, RE 22, 770 ff.; 824 f.

² C. Hosius, 1903, XXIII f.; R. Marache, 1967, XXXVI ff. in ihren Gellius-Ausgaben.

³ Vgl. etwa die Einstellung des Poseidonios, der in einer Diskussion über die Aufgabe einer lex geäußert hatte (Sen. ep. 94, 38): legem brevem esse oportet, quo facilius ab imperitis teneatur. velut emissa divinitus vox sit: iubeat, non disputet... mone, dic quid me velis fecisse: non disco, sed pareo.

que esset). Wenn er ferox durus indomitus inexorabilis sei, dann müsse man sich strikt an seinen Befehl halten. Zur Erläuterung wird dabei auf die sprichwörtlichen Postumiana imperia et Manliana verwiesen. Diese Modifizierung des prinzipiellen Standpunkts, bei der die Person des Imperiumträgers und die geschichtliche Erfahrung berücksichtigt wird, ist bemerkenswert. Leider läßt sich nicht ausmachen, ob bereits Panaitios oder erst Poseidonios in seiner Individualethik diese Auffassung vertreten hat. Soweit die theoretische Erörterung des Problems.

In echt römischer Weise wird die auf Überlegungen griechischer Philosophen beruhende Diskussion des Problems abschließend durch ein exemplum⁷ aus der römischen Geschichte erläutert: instructius deliberatiusque fore arbitramur theorematium hoc de mandatis huiuscemodi obsequendis, si exemplum quoque P. Crassi Muciani, clari atque incluti viri, apposuerimus (§ 9). Gellius ist um den Nachweis bemüht, daß es sich bei diesem exemplum nicht um einen beliebigen Römer, sondern um einen vir clarus atque inclutus handele, um einen Mann mit auctoritas: is Crassus a Sempronio Asellione et plerisque aliis historiae Romanae scriptoribus traditur habuisse quinque rerum bonarum maxima et praecipua: quod esset ditissimus, quod nobilissimus, quod eloquentissimus, quod iurisconsultissimus, quod pontifex maximus.⁸

Gemeint ist P. Licinius Crassus Dives Mucianus,⁹ Sohn des Konsuls vom Jahre 175, P. Mucius Scaevola, adoptiert vom Sohn des P. Licinius Crassus Dives. Er förderte die Reformbestrebungen des Tiberius Gracchus, war nach dessen Tod einer

⁴ A. Postumius Tubertus (Liv. 4, 29, 5 f. zum Jahre 431); T. Manlius Imperiosus Torquatus (Liv. 8, 6, 14 ff. – 340 v. Chr.; vgl. O. Seel, Römertum und Latinität 1964, 130 f.). F. MÜNZER (RE 22, 947 f.) ist mit Recht für die oft angezweifelte Geschichtlichkeit auch der Postumischen Familientradition eingetreten.

⁵ EDUARD SCHWARTZ hatte bis zuletzt – gegen v. WILAMOWITZ – an seiner Überzeugung festgehalten (Ethik der Griechen, hsg. von W. RICHTER, 1951), «daß man schon bei Panaitios die Hinweise auf Rom spüren kann» (108); «In den ganzen Auseinandersetzungen über das χρήσιμον läuft alles darauf hinaus, die Kunst der Menschenbehandlung für den Herrschenden zu lehren: Für wen soll das sinnvoll sein, wenn nicht für die römischen Lords?» (214). Vgl. auch M. Pohlenz, Die Stoa⁴, 1, 206. 2, 102.

⁶ Gellius selbst bezeichnet das Vorausgehende als *theorematium*. Dieses Deminutiv ist in der lateinischen Literatur nur hier belegt. Nach Ausweis des LIDDELL & SCOTT (1,797), der auf den Beleg bei Gellius nicht verweist, findet es sich im Griechischen nur in den Nachschriften Arrians von Epiktets Vorlesungen, die auch Gellius mehrfach zitiert (1, 2, 6ff. 17, 19, 2ff. 19, 1, 14). Der Terminus in Deminutivform scheint also erst in der kaiserzeitlichen Philosophie gebräuchlich gewesen zu sein – vielleicht ein kleiner Hinweis auf Gellius' Quelle.

⁷ H. Kornhardt, Exemplum. Diss. Göttingen 1936, 37 ff.; 65 ff. A. Lumpe, RAC 6, 1966, 1229 ff.; 1235 ff.

⁸ Zu diesem Nachruhm vgl. die *laudatio funebris* auf L. Caecilius Metellus (Plin. n. h. 7, 139 f.) und dazu Münzer, Röm. Adelsparteien 1920, 263 Anm. 1. SEEL, Römertum 343 ff. U. KLIMA, Untersuchungen zu dem Begriff sapientia. Diss. München 1971, 56 ff.

⁹ MÜNZER, RE 13, 334 ff.; ausführlicher: Adelsparteien 257 ff. A. E. ASTIN, Scipio Aemilianus, 1967, 191 f. 232 ff. R. WERNER in Festschrift F. Altheim 1, 1969, 435 f.

der triumviri agris dividundis und wurde 132 vom Pontifikalkollegium zum Pontifex Maximus, bald danach von den Comitien zum Konsul für das Jahr 131 gewählt. Während er darauf bestand, daß sein Mitkonsul L. Valerius Flaccus als Flamen Martialis in Rom zu bleiben habe (Cic. Phil. 11, 18), setzte er selbst sich über das Herkommen hinweg, daß ein Pontifex Maximus Italien nicht verlassen dürfe. Die Aussicht, seine Laufbahn mit einem militärischen Siege über den Kronprätendenten Aristonikos abschließen und vielleicht mit einem Triumph krönen zu können, war es, die ihn herrisch und ehrgeizig den mos maiorum beiseite schieben ließ. 11

Von seinem Kommando in Kleinasien erzählt Gellius nach Sempronius Asellio¹² folgende Episode (§ 11–13):

Is cum in consulatu obtineret Asiam provinciam¹³ et circumsedere oppugnareque Leucas pararet opusque esset firma atque procera trabe, qui arietem faceret, quo muros eius oppidi quateret, scripsit ad † magistrum Mylattensium †, sociorum amicorumque populi Romani, ut ex malis duobus, quos apud eos vidisset, uter maior esset, eum mittendum curaret. (12) tum magister comperto, quamobrem malum desideraret, non, uti iussus erat, maiorem, sed quem esse magis idoneum aptioremque faciendo arieti facilioremque portatu existimabat, minorem misit. (13) Crassus eum vocari iussit et, cum interrogasset, cur non, quem iusserat, misisset, causis rationibusque, quas dictitabat, spretis vestimenta detrahi imperavit virgisque multum cecidit, corrumpi atque dissolvi officium omne imperantis ratus, si quis ad id, quod facere iussus est, non obsequio debito, sed consilio non desiderato respondeat.

¹⁰ Livius per. 59: quod numquam antea factum erat, extra Italiam profectus; dazu Münzer, Adelsparteien 261 ff.; RE 13, 335. 8A, 22. Münzer hat die Hintergründe dieser Familienfehde zwischen drei Generationen der plebejischen Licinii Crassi und der patricischen Valerii Flacci einleuchtend behandelt.

¹¹ Daß Crassus den Panaitios in Rom kennengelernt hat, ist wahrscheinlich. Für seinen Vetter, den Augur Q. Mucius Scaevola, bezeugt diese Tatsache Cicero (de or. 1, 75). – Im Hause der Mucii Scaevolae verkehrte auch der Stoiker C. Blossius aus Cumae (Cic. Lael. 37). Als Freund und Berater des Tiberius Gracchus hatte er bedeutenden Anteil an dessen Reformbestrebungen. Nach dem Tode seines Freundes gelang es ihm, nach Kleinasien zu entkommen, wo er sich Aristonikos anschloß und damit zum Gegner des Crassus wurde. Nach der Gefangennahme des Aristonikos beging er Selbstmord (Plut. Ti. Gracch. 8, 6. 20, 5 ff. D. MAGIE, Roman Rule in Asia Minor, 1950, 1040 f. – Zur quaestio extraordinaria von 132 v. Chr.: J. v. Ungern-Sternberg, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. Vestigia 11, 1970, 38 ff.)

 $^{^{12}}$ Kein direktes Zitat, sondern komprimierte Wiedergabe des Inhalts, bei der wahrscheinlich Wendungen Asellios miteingeflossen sind. An Catos Tribunenerzählung (Frg. 83 P = Gell. 3,7) kann man die Unterschiede von Inhaltswiedergabe und direktem Zitat gut vergleichen.

¹⁸ Gellius spricht von Asia provincia und nimmt damit den späteren Rechtsstatus vorweg.

Aristonikos, der uneheliche Sohn von König Eumenes II., erhob im Frühjahr 133, unmittelbar nach dem Tode von Attalos III., Anspruch auf das Pergamenische Reich, von dem sein Bruder den größten Teil des Kronlandes testamentarisch den Römern übereignet hatte. Die einzelnen Phasen seines vierjährigen Kampfes gegen Rom sind nur in Umrissen zu rekonstruieren,¹⁴ und ebensowenig ist bekannt, wo und wie Crassus gegen ihn operierte. Aus unserem Text ergibt sich lediglich, daß Leucae¹⁵, von wo der Aufstand seinen Ausgang genommen hatte, sich noch in der Hand der feindlichen Truppen befand und von Crassus belagert wurde.

Während das Exzerpt des Gellius inhaltlich klar die Fakten bietet, ist der Wortlaut in der handschriftlichen Überlieferung von § 11 gestört. Auf dieses Textproblem sei zunächst eingegangen.

Der Consensus codicum P R V (= ω in der Ausgabe von Hosius) bietet mole (more P) atheniensium (attensium V); im Codex Buslidianus (β) stand moleatensium. H. Hertz hat in seiner großen Gellius-Ausgabe (1883) nicht weniger als zwei Seiten des kritischen Apparates mit Lösungsvorschlägen für diese crux gefüllt. Danach stammt der Vorschlag, in der hs. Überlieferung den Namen von Mylasa zu erkennen, von Lucas Holstenius (1596–1661). Mommsen (RG 2, 65) und Hertz erneuerten ihn und liehen ihm ihre Autorität; so findet sich in allen neueren Gellius-Ausgaben Mylattensium im Text. Es ist bekannt, daß diese karische Stadt gute Beziehungen zu Rom unterhielt und sich ihrer treuen Verbundenheit rühmte. Dbwohl Aristonikos in den Jahren 133/2 auf seinen Eroberungszügen zur See (?) bis nach Myndos gekommen war (Florus 1, 35, 4), ist es doch sehr fraglich, ob Crassus während seiner Amtszeit je Mylasa aufgesucht hat. Grundsätzlich muß man bei der Rekonstruktion des Ortsnamens von den sicher überlieferten Tatsachen ausgehen: Es handelte sich um eine civitas libera, die mit Rom in engen freundschaftlichen Beziehungen stand (sociorum amicorumque populi Romani), und Cras-

¹⁴ U. WILCKEN, RE 2, 962 ff. Magie 147 ff. J. Vogt, Pergamon und Aristonikos. In: Sklaverei u. Humanität. Historia Einzelschrift 8, 1965, 61 ff.

¹⁵ Am Golf von Smyrna, südöstlch Phocaeas, *in promunturio quod insula fuit* (Plin. n. h. 5, 119; vgl. Strabon 14, 646. – MAGIE 1035. L. ROBERT, Villes d'Asie Mineure², 1962, 42 mit Hinweis auf den Reisebericht von J. Keil und A. v. Premerstein 1908.

¹⁶ Die Lesarten dieser Handschrift gelten in vielen Fällen als interpoliert (Hosius X ff. Marache L. Marshall 1968, VIff.). Hier liegt der Versuch vor, der unverständlichen hs. Überlieferung ein Ethnikon abzugewinnen. *Moleatenses* lassen sich nirgendwo nachweisen. Geht man allein vom paläographischen Befund aus, so ist es nicht undenkbar, daß hier ein uns bis heute nicht bekannter kleinasiatischer Volksname in Betracht zu ziehen wäre.

¹⁷ MAGIE 85 mit Anm. 129.

¹⁸ Abgesehen von der ungewöhnlichen Schreibung Mylattensium, kommt Mylassa auch aus sachlichen Gründen wohl kaum in Frage, da es zu weit von Leucae entfernt ist. Der Widerspruch gegen diese Konjektur von B. NIESE (Geschichte der griech. u. makedonischen Staaten 3, 1903, 369²) wurde von den Editoren leider nicht beachtet. Bedenken haben auch MAGIE 1038 Anm. 14 und MARACHE z. St.

sus hatte in ihrem Magazin zwei mali¹⁹ liegen sehen (... ex malis duobus, quos atud eos vidisset ...). Wann dieser Besuch stattfand, darüber lassen sich natürlich nur Vermutungen anstellen. Crassus kann die mali auf Reisen in seinem Amtsbereich (Rechtsprechung) oder bereits beim Anmarsch²⁰ nach Pergamon gesehen haben. Man sollte meinen, es sei einigermaßen leicht, die fragliche civitas mit Hilfe der Angabe socii amicique populi Romani zu identifizieren. Aber leider gibt es bis heute kein vollständiges Verzeichnis der Personen und Gemeinden mit diesem Ehrentitel.²¹ Selbst in dem großartigen, die Arbeit von 25 Jahren zusammenfassenden Alterswerk von David Magie (er hatte einst bei Georg Wissowa promoviert), Roman Rule in Asia Minor (Princeton 1950), finden sich nur einzelne Angaben. Mustert man die Liste der freien Städte in Kleinasien, die E. BIKERMAN publizierte,²² so führt das in unserem Fall zu keinem konkreten Ergebnis. Die meisten dieser Stadtstaaten hatten Rom bereits im Kriege gegen Antiochus unterstützt und deshalb ihre Freiheit von den Römern bestätigt bekommen.²³ Es kämen in Frage wenn man sich auf die Umgebung von Leucae beschränkt: Mytilene, Methymna, Aegaeae, Elaea (der Hafen Pergamons). Myrina, von Hosius wegen Frontin 4,5, 16 in Betracht gezogen, wäre ebenfalls möglich, aber über seinen Rechtsstatus ist nichts bekannt.24 Mit Sicherheit scheidet Phocaea aus, da es sich als einzige Stadt in dieser Gegend dem Aristonikos anschloß (Iustin 37, 1, 1).

Ähnlich schwierig wie die Identifizierung des Ortsnamens ist die der Person, an die Crassus den Befehl richtete, den größeren der beiden *mali* zu schicken. Überliefert ist *mag. G. (mag. V)* in ω; im Codex Buslidianus (β) fand sich *magistrum* architectona.²⁵ Wie der Text auch herzustellen sei: es handelte sich um einen an-

¹⁹ Malus braucht nicht (Mastbaum) zu bedeuten, sondern kann jeden größeren (Balken) bezeichnen (§ 11 variieren trabs und malus); vgl. Lucr. 4, 75 f. (dazu Bailey). Caesar, b. G. 7, 22, 4. – Zur Wirkung eines aries anschaulich Amm. Marc. 24, 4, 19 (Belagerung von Maozamalcha).

²⁰ Vgl. den Marschweg Scipios i. J. 190, dessen einzelne Etappen Liv. 37, 37, 1 ff. angibt; dazu Kromayer - Veith, Antike Schlachtfelder 2, 163 f. Magie 41. 793 Anm. 19. – Zu den Reisewegen nach Kleinasien: Friedländer, SG¹⁰ 1, 1922, 338 ff. G. Perl, Klio 52, 1970, 322 Anm. 1.

²¹ Die älteren Darstellungen reichen nicht mehr aus: V. Ferrenbach, Die amici populi Romani republikanischer Zeit. Diss. Straßburg 1895. L. E. Matthaei, CQ 1, 1907, 182 ff. (bes. 185 Anm. 3). – Die Klärung der völkerrechtlichen Termini amicitia und societas verdanken wir, in Weiterführung der Untersuchungen von A. Heuss (1933), W. Dahlheim: Struktur und Entwicklung des röm. Völkerrechts. Vestigia 8, 1968. Auch auf die gründliche Arbeit von M. Wegner, Untersuchungen zu den lateinischen Begriffen socius und societas. Hypomnemata 21, 1969, sei verwiesen (bes. 94 Anm. 56).

²² REG 50, 1937, 235 f. (dazu Berichtigungen und Ergänzungen von MAGIE 958 Anm. 75).

²³ Magie 53 ff. 960 Anm. 76. Dahlheim 260 ff. R. Werner, Das Problem des Imperialismus und die röm. Ostpolitik im 2. Jhdt. v. Chr. In: Aufstieg u. Niedergang der röm. Welt, Festschrift f. J. Vogt I/1, 1972, 501 ff. (539 ff.).

²⁴ Magie 958 Anm. 75.

²⁵ Dazu J. C. Rolfe in der Gellius-Ausgabe der Loeb Class. Library I 1927 (1961) 69 Anm. 4. «The text seems hopelessly corrupt. We perhaps have a fusion of ἐπάρχων ἀρχι-

gesehenen Mann, der über den nötigen Sachverstand verfügte und sich über Verwendungszweck und Transport des *malus* eigene Gedanken machte, die ihm schlecht gelohnt werden sollten. Denn, vor den Oberkommandierenden zitiert, versuchte er seine Eigenmächtigkeit, den kleineren *malus* geschickt zu haben, zu rechtfertigen, aber seine *causae rationesque* wurden zurückgewiesen, und Crassus machte unnachsichtig von seinem Coercitionsrecht Gebrauch: *vestimenta detrahi imperavit virgisque multum cecidit*. Ein römischer Imperium-Träger konnte im Gebiet *militiae* nach freiem Ermessen gegenüber Römern und Nichtrömern die körperliche Züchtigung anwenden, um die Befolgung seiner Befehle zu erzwingen.²⁶ So ließ Crassus also die Liktoren mit den *fasces virgarum* in Aktion treten und den *magister* der verbündeten und befreundeten Gemeinde gehörig verprügeln.²⁷

Es ist eine Reihe von Dokumenten erhalten, die in erschreckender Weise die skandalöse Behandlung von Bundesgenossen durch römische Magistrate erzählen. Gellius (10, 3) hat einige solcher Szenen aus Reden römischer Politiker zusammengestellt, um sie stilistisch zu vergleichen,²⁸ nicht etwa, um sich zu entrüsten – denn formaljuristisch waren die römischen Magistrate im Recht. So zitiert er aus einer Rede des Cato Censorius gegen Q. Minucius Thermus, der als Konsul (193) die Behörde einer ligurischen (?) Gemeinde, die ihn angeblich schlecht verproviantiert hatte, in aller Öffentlichkeit auspeitschen ließ: iussit vestimenta detrahi atque flagro caedi. Zorn und Beschämung sprechen aus Catos Worten: quis hanc contumeliam, quis hoc imperium, quis hanc servitutem ferre potest? nemo hoc rex ausus est facere. eane fieri bonis, bono genere gnatis, boni consultis? ubi societas? ubi fides maiorum? Hier regt sich also erstmals das Verantwortungsbewußtsein. Rom lernt sehr langsam, daß es außer dem Pochen auf militärische Überlegenheit, dem rücksichtslosen Durchsetzen der disciplina und dem Recht auf coercitio des römischen Magistrats noch etwas Mitmenschliches gibt. Die Beispiele, die C. Gracchus in seiner Rede de legibus promulgatis anführte,29 das Verhalten des Verres in Sizilien (Cic. Verr. 5, 161 ff.) zeigen, welch weiter Weg noch bis zu Ciceros humanem Auftreten in Kilikien zurückzulegen war (Plut. Cic. 36, 5): λέγεται δὲ μήτε δάβδοις αἰκίσασθαί τινα, μήτ' ἐσθῆτα περισχίσαι, μήτε βλασφημίαν ὑπ' ὀργῆς ἢ ζημίαν προσβαλεῖν μεθ' ὕβρεως.

τεκτόνων (Dittenberger³, 804.5) and its equivalent magister (= praefectus) fabrum. With ἀρχιτέκτονα (Hertz), the meaning would be ¿builder». With magistrum (Hosius), ¿the chief magistrate», or perhaps ‹a ship-captain› (sc. navis).» Vgl. D. Magie, De Romanorum iuris publici sacrique vocabulis sollemnibus in Graecum sermonem conversis, Leipzig 1905, 26. 126 f.

²⁶ Mommsen, Strafrecht 981 ff. M. Fuhrmann, RE Suppl. 9, 1593 ff. s. v. verbera.

²⁷ multum cecidit besagt, daß die Strafakion nicht, wie üblich, mit dem Tode des Opfers endete. Die Prügelstrafe geht im allgemeinen der Hinrichtung voraus: FUHRMANN 1594.

²⁸ Vgl. die subtile stilistische Analyse dieser Texte durch M. v. Albrecht, Meister röm. Prosa von Cato bis Apuleius 1971, 51 ff.

²⁹ SEEL, Römertum 236 f.

Doch zurück zu Crassus und dem unglücklichen magister. Sempronius Asellio begnügte sich nicht mit der einfachen Wiedergabe des Tatbestandes, sondern hat – entsprechend seinen programmatischen Ausführungen im Proömium seiner Historien: nobis non modo satis esse video, quod factum esset, id pronuntiare, sed etiam, quo consilio quaque ratione gesta essent, demonstrare (Frg. 1 P = Gell. 5, 18, 8)³⁰ – eine Begründung für das Vorgehen des Konsuls gegeben: corrumpi atque dissolvi officium omne imperantis ratus, si quis ad id, quod facere iussus est, non obsequio debito, sed consilio non desiderato respondeat.

Crassus sah also in der eigenmächtigen «Verbesserung» seines Befehls einen der schlimmen Präzedenzfälle, welche die auf absolutem Gehorsam aufgebaute disciplina militaris untergraben und zerstören würden. Die Formulierung officium imperantis scheint singulär zu sein; geläufig ist officium imperatoris (Cic. Att. 16, 14, 3; s. u.), was Asellio-Gellius wegen seiner staatsrechtlichen Fixierung nicht verwendeten. Was ist unter officium imperantis zu verstehen? Fritz Weiss³² in seiner Gellius-Übersetzung 1875 (1965) gibt imperantis als gen. obiect. wieder: «aller schuldige Gehorsam gegen den Befehlshaber»; J. C. Rolfe 1927 (1961) übersetzt es als gen. subiect.: «the authority of a commander»; H. M. Hornsby im Kommentar (1936) zu unserer Stelle schließt sich, wie allgemein, eng an die Auffassung von Rolfe an: **3** «the meaning «authority» is obviously required»; R. Marache (1967): «persuadé que toute la fonction du commandement était dissoute et perdue»; C. Hosius schließlich erwog, officium durch pontificium zu ersetzen (nach § 3 negotium pontificiumque). **34**

³⁰ Würzburger Jahrb. 4, 1949/50, 330 ff.

³¹ Vgl. O. PRINZ, ThLL VII 1. 587, 64 ff.

³² Was Julius v. Schlosser in seinen, dem Freunde Benedetto Croce zum 70. Geburtstage gewidmeten, liebenswerten Gellius-Betrachtungen Aus Attischen Nächten (Corona 6, 1936, 662 ff.) zur Person des Übersetzers schreibt, sollte nicht in Vergessenheit geraten: «Seit Jahren besitze ich die erste vollständige Übersetzung des Gellius ins Deutsche, die mehr als eine Kuriosität ist. Sie rührt nämlich von einem trefflichen, in der Leipziger Thomasschule ausgebildeten Wagnersänger her, Fritz Weiß, der, als königlich sächsischer Hofopernsänger seit 1857 in Dresden tätig und dort 1890 verstorben, zeitlebens seiner Jugendliebe, der klassischen Philologie, treu geblieben ist, als reifer Fünfziger noch den philosophischen Doktorhut an der Universität Leipzig erworben hat. Sein deutscher Gellius mit fleißigen Anmerkungen ist, König Albert von Sachsen gewidmet, 1875 in zwei Bänden erschienen, ein weitausgreifender Kommentar dazu jedoch ungedruckt geblieben.» (665)

³³ Gnomon 1943, 221 ff.

⁸⁴ Es scheint mir sehr fraglich, ob die hs. Überlieferung in § 3 mit pontificium das Richtige bietet. Dieser Terminus umschreibt bei den Scriptores eccles. konkret das Amt, die Würde eines Bischofs (vgl. auch Cod. Theod. 16, 5, 15), übertragen die freie Entscheidung, das Recht etwas zu tun (Forcellin s. v.); bemerkenswert der isolierte Beleg bei Solin 89, 16 ff. (das pontificium des delischen Apollon). In der übertragenen Bedeutung begegnet der Terminus – wenn man Gellius zunächst außer acht läßt – erstmals bei Arnobius (adv. nat. 2,65 pontificium Christi), sodann gegen Ende desselben Jahrhunderts bei Symmachus

Die Wiedergabe von καθηκον im Lateinischen durch officium hat Cicero eingeführt (de fin. 3, 20; vgl. ad Att. 16, 11, 4). Daß sich der Anwendungsbereich beider Begriffe nicht völlig deckt, zeigten damals schon die Bedenken des Atticus gegen diese Wiedergabe, die Cicero, seiner Sache sicher, auszuräumen versuchte: mihi non est dubium, quin, quod Graeci καθηκον, nos officium. id autem quid dubitas quin etiam in rem publicam praeclare caderet?35 nonne dicimus «consulum officium, senatus officium, imperatoris officium? praeclare convenit; aut da melius (Att. 16, 14, 3). E. Bernert hat in seiner Dissertation De vi atque usu vocabuli officii» (Breslau 1930) die Bedeutungsentwicklung dieses Begriffes gut geklärt: aus der Grundbedeutung (das Werktun) entwickelten sich (Amtspflicht, -obliegenheit, -verpflichtung und schließlich das normative «sittliche Bindung, Pflichtgefühl». Im Sinne you auctoritas wird officium nicht gebraucht; es ist also nicht statthaft, hier den Autoritätsbegriff einzuführen, wie ROLFE es tat. Vielmehr ist an unserer Stelle – und darin hat HORNSBY recht³⁶ – officium ambivalent zu verstehen: Crassus betrachtete es als seine Amtspflicht, darüber zu wachen, daß ein Befehl, so wie er gegeben wurde, ausgeführt werden müsse; der Befehlsempfänger war durch das iussum zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet (obsequium debitum § 13); der magister hingegen hatte mit seiner gutgemeinten und sachlich begründeten Eigenmächtigkeit (consilio non desiderato)37 gegen den Wortlaut der Anordnung (contra

⁽ep. 3, 17, 1. rel. 31, 3) sowie später im Cod. Theod. 8, 18, 1. Der erste Beleg für diese übertragene Bedeutung – vor dem frühesten Beleg für die eigentliche Bedeutung des Wortes – wäre Gellius (vgl. auch die Bemerkung von Marache z. St.). Da das Aufkommen des Terminus zweifellos mit dem Christentum in Verbindung steht (als Ersatz für pontificatus), halte ich den Gellius-Beleg für einen Irrtum der hs. Überlieferung. F. Skutsch hat das gespürt und wollte opificiumque dafür einsetzen. Aber abgesehen von dem Befund, daß sich diese Wortform vor Gellius nur einmal bei Varro (r. r. 3, 16, 20) findet, ist es sicher auszuschließen, daß hier in dem Kapitel, das ständig von officia = καθήκοντα spricht, die Form opificium auftauchen sollte. Für ebenso unwahrscheinlich halte ich die Vermutung von Hosius, in § 13 officium imperantis durch pontificium imperantis zu ersetzen.

³⁵ caderet: so die Überlieferung, die SHACKLETON BAILEY in seiner Oxoniensis (1961) wieder zur Geltung brachte und in seinem Kommentar zu den Atticus-Briefen (VI 1967, 306) mit Recht verteidigte. C. F. W. MÜLLER hatte mit Rücksicht auf die consecutio temporum das sinngleiche quadret vorgeschlagen, was seinerzeit allgemeine Zustimmung fand. Inzwischen hat die historische Grammatik aber auf solche «Ausnahmen» zu achten und sie zu erklären gelernt; vgl. die Beispiele bei HOFMANN - SZANTYR, Lat. Syntax, 1965 (1972), 551.

³⁶ A. Gellii Noct. Att. liber I, Dublin 1936, 153: «If *cofficium*» be retained, it is apparently being used loosely for the whole relationship between superior and subordinate just as *cpietas*» can signify paternal as well as filial love.» Vgl. allgemein zu diesem Problem BERNERT 29 f., der unsere Stelle leider nicht berücksichtigt.

³⁷ In dieser Feststellung offenbart sich der römische Herrenstandpunkt. Zur Illustration sei auf zwei charakteristische Äußerungen verwiesen: Catos lapidare Feststellung gegenüber dem vilicus: ne plus censeat sapere se quam dominum (agr. 5, 2), und den Grundsatz für die fabula togata: concessum est in palliata poetis comicis servos dominis sapientiores

dictum § 3) gehandelt und damit die religio mandati (§ 4)³⁸ zerstört. Bei Crassus zeigt sich hier, wie bei manchen Angehörigen der gens Mucia, die zu den bedeutendsten Juristen Roms zählten, das starre Festhalten an den verba, am ius strictum, unter Verzicht auf jegliche Berücksichtigung von aequitas, fides und humanitas.³⁹ Aber der gleiche Mann, der mit unerbittlicher Strenge der römischen disciplina Geltung verschaffte, zeigte sich bei der Rechtsprechung in seinem Amtsbereich erstaunlich konziliant: Er beherrschte nicht nur die griechische Schriftsprache, sondern auch mehrere Dialekte und war so in der Lage, den Prozeßteilnehmern in ihrer Muttersprache Bescheid zu geben.⁴⁰ Der magister konnte aus solchem Verhalten schließen, daß der römische Oberkommandierende kein ferox durus indomitus inexorabilis (§ 7) sei, vielmehr für seine causae rationesque Verständnis zeigen werde. Es war sein Grundirtum anzunehmen, der Konsul werde ihn in Fragen der Sachkompetenz als gleichberechtigten und verantwortlichen Partner respektieren.

In erschütternder Weise offenbart sich in Crassus' Verhalten die Antithetik römischer Herrschaft, ihr Schwanken zwischen Macht und Menschlichkeit. Dieser Konsul und Pontifex Maximus zählte zu den kultiviertesten Römern seiner Zeit, betätigte sich innenpolitisch als konservativer Reformer, versuchte als römischer Magistrat taktisch klug die Menschen seines Amtsbereichs für sich und Rom zu gewinnen, aber hatte kein Gespür für die verheerenden Auswirkungen altrömischer severitas. Die Vorstellung, die römische Herrschaft sei in diesen Jahrzehnten nicht imperium, sondern patrocinium gewesen, der erweist sich durch Crassus' Ver-

fingere, quod idem in togata non fere licet (Donat zu Terenz, Eun. 57. – O. ZWIERLEIN, Der Terenzkommentar des Donat im Cod. Chigianus, 1970, 34, hat die idiomatische Richtigkeit von fere gegenüber facere erwiesen). Vgl. auch die schönen Beobachtungen von U. KLIMA (Titel Anm. 8), 76 ff., zur geistigen Überlegenheit der Sklaven in den Plautinischen Komödien.

- 38 § 4 religione soluta, hier § 13 corrumpi atque dissolvi officium omne imperantis.
- ⁸⁹ J. STROUX, Summum ius summa iniuria, 1926, 29 ff. B. KÜBLER, RE 16, 444 f. T. ADAM, Clementia principis, 1970, 35. 93 ff.
- ⁴⁰ Val. Max. 8, 7, 6: iam P. Crassus, cum in Asiam ad Aristonicum regem debellandum consul venisset, tanta cura Graecae linguae notitiam animo conprehendit, ut eam in quinque divisam genera per omnes partes ac numeros penitus cognosceret. quae res maximum ei sociorum amorem conciliavit, qua quis eorum lingua apud tribunal illius postulaverat, eadem decreta reddenti. Quintilian, inst. or. 11, 2, 50. G. Wesenberg, RE 23, 1003 f. s. v. provincia (Die Amtssprache) hätte auf dieses frühe Beispiel für die Verwendung der griechischen Sprache durch römische Magistrate hinweisen können. Vgl. A. Stein, Untersuchungen zur Geschichte und Verwaltung Aegyptens unter röm. Herrschaft, 1915, 135 f.
 - 41 SEEL, Römertum 304 ff.
- ⁴² Crassus selbst wurde, kurz bevor er nach Ablauf seines Amtsjahres Kleinasien verlassen wollte, im Frühjahr 130 von den Truppen des Aristonikos vernichtend geschlagen und suchte, um dem dedecus servitutis zu entgehen, selbst den Tod (Val. Max. 3, 2, 12. Frontin, strat. 4, 5, 16), memor et familiae et Romani nominis (Florus 1, 35, 5).
- ⁴³ Cicero, off. 2, 26 f. Vgl. dazu R. Werner (Titel Anm. 23), 527 f. (mit Hinweis auf die Arbeiten von D. Timpe und R. Schottlaender).

halten und zahlreiche ähnliche Beispiele⁴⁴ als verklärende Idealisierung der Vergangenheit.

⁴⁴ Vgl. H. Fuchs, Der geistige Widerstand gegen Rom in der antiken Welt, 1938 (1964) nebst der dort S. 27 verzeichneten älteren Literatur. J. Deininger, Der politische Widerstand gegen Rom in Griechenland 217–86 v. Chr., 1971. – Nur auf eine, oft übersehene Äußerung des Romhasses sei noch hingewiesen: Als der Abgesandte Roms, Cn. Octavius (cos. 165), der die demütigende Entwaffnung des Seleukidenreiches durchführen sollte, im Frühjahr 162 in Laodikeia erschlagen wurde, erklärte der γραμματικός Isokrates (RE 12, 2074) öffentlich: δίκαια πεπονθέναι τὸν Γνάιον, δεῖν δὲ καὶ τοὺς ἄλλους πρεσβευτὰς ἀπολωλέναι πρὸς τὸ μηδὲ τὸν ἀγγελοῦντα καταλειφθῆναι τοῖς Ῥωμαίοις τὸ γεγονός, ἴνα παύσωνται τῶν ὑπερηφάνων ἐπιταγμάτων καὶ τῆς ἀνέδην ἑξουσίας (Polyb. 32, 2 [6], 7).